

# Gefäßbestellung und Gefäß- oder Personenänderung für private Haushalte

Gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Birkenfeld sind alle Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten anfallen, laut Satzung dazu verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.

Über die Müllgebühr wird nicht nur die Einsammlung und Entsorgung des Hausmülls finanziert, sondern auch die Einsammlung und Beseitigung von Restsperrmüll, sowie die Sammlung und Verwertung von Altpapier, Bioabfällen, Holzsperrmüll, Metallschrott, Elektronikschrott, Grüngut und Gartenabfälle, Bauschutt usw.

Daher haben z. B. auch nur private Haushalte ein Anrecht auf Abholung von Sperrmüll.

Nachfolgend haben Sie die Möglichkeit uns Ihre Gefäßbestellung bzw. Gefäß- oder Personenänderung mit zu teilen.

## Was ist zu beachten?

1. Änderungen teilt der Hauseigentümer oder dessen gesetzlicher Vertreter (z. B. Hausverwaltung) **schriftlich** mit. Mieter müssen sich daher bei Änderungen an ihren Vermieter wenden.
2. Alle im Haushalt wohnenden Personen müssen angemeldet werden, auch Kleinkinder.
3. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Anzahl der im Haushalt wohnenden Personen und der Anzahl und Größe der Abfallbehältnisse (siehe Gebührensatzung des Landkreises Birkenfeld).
4. Gefäßänderungen (Neubestellung, Tausch, Abholung) müssen **bis zum 15. des Monats** für den Folgemonat **schriftlich** bei uns eingereicht werden.
5. Teilen Sie uns **bitte immer rechtzeitig** mit, wenn **ein Gefäß nicht mehr benötigt wird**. **Rückwirkend kann keine Erstattung der Gebühren erfolgen**, unabhängig davon, ob das Behältnis auch tatsächlich genutzt wurde.
6. Abfallbehältnisse sind **immer einem Grundstück** (Straße und Hausnummer) **fest zugeordnet**. Bitte lassen Sie daher Ihre Gefäß an der „alten Adresse“ stehen, wenn Sie umziehen und teilen Sie uns rechtzeitig die Änderung mit. Sie erhalten für Ihre neuen Adresse ein anderes Müllgefäß.
7. **Der Antrag auf Änderung muss in schriftlicher Form erfolgen.**  
Entweder über die Änderungsanzeige oder formlos per e-Mail: [buchhaltung@egb-bir.de](mailto:buchhaltung@egb-bir.de), per Fax: 06782/9989-44 oder per Post an die Anschrift: Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Birkenfeld, Schloßallee 9, 55765 Birkenfeld.  
Teilen Sie uns bitte in jedem Fall die **vollständige Adresse** und eine **Telefonnummer** mit, unter der Sie **tagsüber erreichbar** sind.  
Gerne nehmen wir Ihre Änderungen auch persönlich im Verwaltungsgebäude in Birkenfeld zu den gewohnten Öffnungszeiten entgegen.

## Gebühren

Die Jahresgebühr für private Haushalte gemäß der Gebührensatzung des Landkreises Birkenfeld, seit dem 01.01.2015 unverändert gültig, beträgt

a) pro Person (Haushaltsmitglied) zuzüglich	19,80 Euro
b) für eine 60 Liter Mülltonne bei 14täglicher Entleerung	152,40 Euro
für eine 80 Liter Mülltonne bei 14täglicher Entleerung	192,00 Euro
für eine 120 Liter Mülltonne bei 14täglicher Entleerung	268,80 Euro
für eine 240 Liter Mülltonne bei 14täglicher Entleerung	516,00 Euro
für einen 0,66 cbm Container bei einmaliger wöchentl. Entleerung	2.607,60 Euro
für einen 0,66 cbm Container bei jeder weiteren wöchentl. Entleerung	2.520,40 Euro
für einen 0,66 cbm Container bei 14täglicher Entleerung	1.364,40 Euro
für einen 0,66 cbm Container bei vierwöchentlicher Entleerung	726,00 Euro
für einen 1,1 cbm Container bei einmaliger wöchentl. Entleerung	4.006,80 Euro
für einen 1,1 cbm Container bei jeder weiteren wöchentlichen Entleerung	3.946,00 Euro
für einen 1,1 cbm Container bei 14täglicher Entleerung	2.108,40 Euro
für einen 1,1 cbm Container bei vierwöchentlicher Entleerung	1.096,80 Euro

## Welche Behältergröße ist zu wählen?

In der Regel gilt ein Fassungsvermögen von 7,5 Liter pro Woche und Haushaltsmitglied als ausreichend. Die Hausmüllabfuhr erfolgt 14-täglich. Daher beläuft sich das Fassungsvermögen umgerechnet für zwei Wochen auf 15 Liter pro Haushaltsmitglied.

Das bedeutet, dass ein Haushalt mit bis zu 4 Personen mindestens ein Behältnis von 60 Liter, ein Haushalt mit bis zu 6 Personen mindestens ein Behältnis von 80 Litern und ein Haushalt ab 7 Personen ein Behältnis von mindestens 120 Litern Fassungsvermögen vorzuhalten hat.

Es gibt die Möglichkeit, bei anschlusspflichtigen Grundstücken mit mehreren Haushaltungen (z. B. Mehrfamilienhäusern) und für mehrere unmittelbar benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke auf Antrag eine Müllgemeinschaft zu bilden. Die anschlusspflichtigen Haushaltungen bzw. Grundstücke können sich ein oder mehrere Müllgefäße mit entsprechender Kapazität nach Maßgabe teilen (siehe oben). Die an einer solchen Müllgemeinschaft beteiligten Grundstückseigentümer müssen **schriftlich** einen Verantwortlichen benennen.

Wenn Sie an einer solchen Müllgemeinschaft Interesse haben, stehen wir Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung unter Telefonnummer 06782/9989-25 oder [buchhaltung@egb-bir.de](mailto:buchhaltung@egb-bir.de).

## Bitte beachten:

Gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Birkenfeld muss der Pflichtige (der Eigentümer) im Sinne des § 7 dem AWB jedes anschlusspflichtig Grundstück schriftlich anzeigen. Ferner hat er über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige (neuer Eigentümer) anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

Wir weisen darauf hin, dass ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Birkenfeld seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## Haben Sie weitere Fragen?

Sie erreichen uns telefonisch unter 06782/9989-25 oder per e-Mail unter [buchhaltung@egb-bir.de](mailto:buchhaltung@egb-bir.de).